

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24. GE 9 PP
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt	4. MAI 1988

An das
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 1988 04 26
Mag. Rö/Ba/90

Pr. Boman

GZ. 12.690/3-III/2/88

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der 11. Schul-
organisationsgesetz-Novelle

Sehr geehrte Herren!

Wir danken sehr herzlich für die Einladung, zum vorliegenden Entwurf einer 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, betreffend die Reform der allgemeinbildenden höheren Schulen, Stellung zu nehmen.

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf enthält, wie die Vereinigung österreichischer Industrieller bereits in der Sitzung der Gesamtkommission der Schulreformkommission vom 13. Jänner 1988 zum Ausdruck gebracht hat, eine Reihe von Punkten, die grundsätzlich positiv zu beurteilen sind. Darüber hinaus gibt es jedoch hinsichtlich wichtiger Bereiche der angestrebten Reform aus unserer Sicht schwerwiegende Bedenken, sodaß wir eine Überarbeitung des Entwurfes trotz des von Ihnen angeführten Termindruckes als notwendig erachten.

Die im Entwurf vorgesehene **Gliederung der AHS in die drei Grundtypen: Gymnasium** (mit sprachlichem Schwerpunkt), **Realgymnasium** (mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt) und **Wirtschaftskundliches Realgymnasium** (mit wirtschaftlichem Schwerpunkt) bildet nicht nur die logische Fortführung der dreigliedrigen Unterstufe, sondern bietet auch eine überschaubare und doch den unterschiedlichen Begabungen entsprechende Vielfalt.

- 2 -

Zu begrüßen ist auch die Festlegung von **Informatik als Pflichtfach in allen Formen der AHS**. Mittelfristig sollte zwar die Integration der Informatik in alle Unterrichtsgegenstände angestrebt werden, derzeit ist aber unter den gegebenen Rahmenbedingungen ein eigenständiges Pflichtfach sicher die effizienteste Lösung.

Einen wichtigen, zukunftsweisenden Aspekt der Reform stellt die Möglichkeit zur **Förderung besonders begabter und interessierter Schüler** durch die Einrichtung von Freigegenständen mit besonderen Anforderungen dar. Neben den schon länger bestehenden Sonderformen der AHS für musisch und sportlich begabte Jugendliche wird es nunmehr erstmals möglich sein, auch intellektuell-kognitiv begabte Schüler im Rahmen des Regelschulwesens systematisch zu fördern.

Diesen genannten positiven Reformansätzen, die unbedingt beizubehalten sind, stehen im vorliegenden Entwurf allerdings einige gravierende Mängel gegenüber, auf die wir bereits mehrmals, zuletzt in der Schulreformkommission, hingewiesen haben.

Ein zentrales Anliegen der Reform sollte die **inhaltliche Neugestaltung der AHS** sein. Wir glauben, daß AHS-Absolventen über eine umfassende Grundlagenbildung verfügen müssen, die den Gegebenheiten einer modernen, von Wirtschaft und Technik geprägten Industrie- und Informationsgesellschaft gerecht wird. Dies umso mehr, als auch die österreichische Wirtschaft im internationalen Wettbewerb auf die innovative Kraft unserer Jugend, auf deren Wissen um naturwissenschaftlich-technische Zusammenhänge (z.B. im Bereich des Umweltschutzes) sowie auf deren Verständnis technischen Fortschrittes und der Technik als Problemlöser angewiesen ist.

Voraussetzung dafür ist eine **"neue, erweiterte Allgemeinbildung"**, die, ohne bewährte humanistische Bildungsinhalte einzuschränken, auch Basiswissen über ökonomische Zusammenhänge sowie eine ausreichende naturwissenschaftlich-technische Grundbildung vermittelt.

- 3 -

Eine Vermittlung dieser Grundlagenkenntnisse im erforderlichen Ausmaß, besonders unter Berücksichtigung schüleraktiverer Unterrichtsmethoden, setzt allerdings voraus, daß u. a. dem **naturwissenschaftlich-technischen Fachbereich ein höherer Stellenwert** im Fächerkanon der AHS zukommen muß. Insbesondere wird eine höhere Stundendotierung für die beiden Kernfächer Physik und Chemie nötig sein, um allen Absolventen der AHS, unabhängig von der besuchten Grundform, den notwendigen Einblick in naturwissenschaftlich-technische Grundlagen vermitteln zu können. Für den Bereich der Wirtschaftskunde dürfen wir annehmen, daß aufgrund der Stundentafel und der bisher bekanntgewordenen Lehrpläne die Voraussetzungen geschaffen sind, um den AHS-Schülern künftig ein **höheres Ausmaß an Wirtschaftswissen** vermitteln zu können.

Die vorgesehene generelle Kürzung der Gesamtstundenzahl in allen drei Grundformen der AHS auf 137 Stunden halten wir nicht für zielführend. Gegen eine unterschiedliche Gesamtstundenzahl sprechen u. E. weder pädagogische noch inhaltliche Gründe. Ebenso halten wir eine Überbelastung der Schüler bei einer Gesamtstundenzahl von 138 bis 142 (vor allem bei Berücksichtigung der praktischen Fächer) für nicht gegeben. Angesichts steigender Anforderungen an die Absolventen unseres Schulwesens ginge eine Stundenreduktion zu Lasten der Ausbildungsqualität.

Zusätzlich kommt es durch die Einführung des Systems der Wahlpflichtfächer, dem wir grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstehen, zu einer Stundenkürzung bei einigen allgemeinbildenden Pflichtfächern. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, daß zahlreiche Experten, etwa in Physik und in den Fremdsprachen, befürchten, daß mit diesem reduzierten Stundenausmaß keine ausreichende, den Mindestanforderungen genügende Ausbildung möglich sein wird. Es sollte daher nochmals überprüft werden, inwieweit in den betroffenen Pflichtgegenständen das zu einer vertieften Allgemeinbildung gehörende Mindestmaß an Kenntnissen und Fertigkeiten auch in der verbleibenden Stundenzahl tatsächlich ausreichend vermittelt werden kann.

- 4 -

Der Installierung von Wahlpflichtfächern in Form alternativer Pflichtgegenstände können wir nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

Die Typenbildung muß generell über die obligatorischen Pflichtgegenstände erfolgen. Wahlpflichtgegenstände sollen also ausschließlich der Erweiterung bzw. der Vertiefung der allgemeinbildenden und typenbildenden Pflichtgegenstände dienen.

Die vorgesehene Gesamtstundenzahl soll für alle Formen gleich sein und maximal acht Wochenstunden in der gesamten Oberstufe betragen.

Die in den Schulversuchen aufgezeigten Vorteile der Wahlpflichtfächer beruhen in erster Linie auf der kleinen Schülerzahl und den zahlreichen Wahlmöglichkeiten. Soll die Reform eine Verbesserung gegenüber dem derzeit im Regelschulwesen bestehenden System mit Pflichtfächern und Freigegegenständen bringen, dann müssen die **organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der Wahlpflichtgegenstände auch gesetzlich in dieser Novelle stärker verankert werden.**

Mit besonderem Bedauern müssen wir feststellen, daß nicht nur im allgemeinen Fächerkanon, sondern vor allem auch im Realgymnasium eine **überproportional hohe Stundenkürzung der naturwissenschaftlichen Fächer**, im besonderen bei Mathematik, Physik und Chemie, gegenüber den derzeit bestehenden Formen des Realgymnasiums erfolgt. Überdies führt die Alternativstellung von Darstellender Geometrie und einem erweiterten naturwissenschaftlichen Unterricht zu einer weiteren Einschränkung der naturwissenschaftlich-technischen Ausbildung. Der Realgymnasiast würde nach dem vorliegenden Entwurf nur bei Verzicht auf Darstellende Geometrie die gleiche Stundenanzahl wie bisher in Physik und Chemie haben, könnte dann aber nicht einmal die volle Studienberechtigung für ein technisches Studium erhalten. **Darstellende Geometrie ist so wie der erweiterte (d.h. gegenüber der bestehenden Form eigentlich nur gleichbleibende) naturwissenschaftliche Unterricht wichtiger typenbildender Bestandteil des Realgymnasiums und sollte daher als verbindlicher Pflichtgegenstand geführt werden.**

- 5 -

Gemäß dem Entwurf könnte im Realgymnasium (ähnlich verhält es sich bei dem wirtschaftskundlichen Realgymnasium) der gegenwärtig in den entsprechenden Formen der AHS bestehende Bildungsumfang nur über Wahlpflichtfächer abgedeckt werden, womit aber für den Schüler ein geringerer Spielraum für die Wahl weiterer Interessensgebiete bliebe. Eine faire und klare Lösung wäre hier die **Ausweitung der typenbildenden Pflichtfächer im Realgymnasium und im wirtschaftskundlichen Realgymnasium auf dreizehn Wochenstunden wie im Gymnasium und eine einheitliche Zahl von acht Wochenstunden für Wahlpflichtfächer.**

Im vorliegenden Entwurf fehlen weiters konkrete Hinweise auf die Gestaltung der Reifeprüfung. Wir halten es grundsätzlich nicht für zweckmäßig, die derzeit in Erprobung stehende Form der Fachbereichsarbeit als Teil der Reifeprüfung zu gestalten. Sehr wohl könnten wir uns aber eine Fachbereichsarbeit als Zulassungsvoraussetzung zur Reifeprüfung vorstellen. Damit würde eine Reihe von Nachteilen, die sich auch bereits in den laufenden Schulversuchen ansatzweise zeigen, vermieden werden können.

Ebenfalls müssen wir feststellen, daß im Entwurf zur 11. SchOG-Novelle keine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl vorgesehen ist, obwohl durch diese Maßnahme ein wesentlicher Beitrag für eine effizientere Unterrichtsgestaltung geleistet werden könnte.

Die geplante Novellierung des Schulorganisationsgesetzes bietet auch die Gelegenheit zu einer generellen Regelung für jene attraktiven Sonderformen der AHS, die in der Oberstufe zusätzlich eine Berufsausbildung anbieten, wie etwa das mathematische Realgymnasium mit metallurgischer Ausbildung in Reutte. Die derzeit bestehende Sonderregelung im Artikel VI der 5. SchOG-Novelle, die ohnehin aufgrund der Typenänderung adaptiert werden müßte, hätte ihren systematischen Platz im § 37.

- 6 -

Zu den Details des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad § 6 Abs. 3:

Die Einführung von Freigegegenständen für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen sollte nicht nur möglich, sondern verpflichtend gemacht werden. Weiters wäre dafür zu sorgen, daß durch eine entsprechende Regelung der Eröffnungszahl diese Freigegegenstände auch für eine kleinere Zahl von Schülern (ev. klassen- oder jahrgangsübergreifend) durchgeführt werden können. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"...Darüber hinaus **sind** in den Lehrplänen auch weitere Unterrichtgegenstände als Freigegegenstände ... **vorzusehen**."

Ad § 7:

Mit der Durchführung weiterer Schulversuche, etwa zur Integration von Informatik in andere Unterrichtgegenstände, sind wir einverstanden.

Ad § 36:

Der vorgesehenen Gliederung der Langform der AHS in drei Grundformen stimmen wir voll zu.

Ad § 37 Abs. 1:

Die zunehmende Bedeutung der Fremdsprachen, u.a auch im Hinblick auf die Europäische Integration, läßt es sinnvoll erscheinen, Sonderformen der AHS mit einem fremdsprachlichen Schwerpunkt anzubieten. Abs. 1 Z 3 sollte daher lauten:
"... 3. allgemeinbildenden höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der **fremdsprachlichen**, musischen oder der sportlichen Ausbildung".

Ebenso sollten in diesem Paragraphen die Sonderformen der AHS in Verbindung mit einer beruflichen Ausbildung, wie etwa das Realgymnasium mit metallurgischer Ausbildung in Reutte ausdrücklich angeführt werden. Der Absatz 1 müßte also etwa in folgender Form ergänzt werden:

"...4. **allgemeinbildende höhere Schulen mit begleitender beruflicher Ausbildung** ...".

- 7 -

Ad § 39:

Aufzählung der Pflichtgegenstände.

Im Sinne unserer grundsätzlichen Ausführungen sind sowohl **Darstellende Geometrie als auch der ergänzende Unterricht in den Unterrichtsgegenständen Biologie und Umweltkunde sowie Physik und Chemie als obligatorische Pflichtfächer** im Abs. 1 Z 2 lit. b anzuführen. Durch die Anhebung der Gesamtstundenzahl von 137 auf 138 Wochenstunden und durch die **Angleichung der Stundenzahl für Wahlpflichtgegenstände an das Gymnasium (d.h. 8 statt 10 Wochenstunden)** kann dem Realgymnasiasten sowohl Darstellende Geometrie als auch der erweiterte Unterricht in den naturwissenschaftlichen Gegenständen (je 1 Stunde in BiU, Ph und Ch) als Pflichtgegenstand geboten werden.

Die Möglichkeit, durch die Wahl entsprechender Wahlpflichtgegenstände eine vertiefte naturwissenschaftliche Ausbildung zu erhalten, kann keinesfalls als ausreichender Ersatz in einer AHS-Form mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt angesehen werden.

Im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium sollte die Bezeichnung des typenbildenden Pflichtgegenstandes "ergänzender Unterricht in Geographie und Wirtschaftskunde" im Sinne der Zielsetzung dieser Gymnasialform mit dem Zusatz "mit Schwerpunkt Wirtschaftskunde" versehen werden. Die Reduktion der Stundenzahl für Wahlpflichtfächer würde es weiters auch ermöglichen, zusätzlich eine Stunde "Chemie (mit Schwerpunkt Biochemie)" sowie "Werkerziehung" (um die Fähigkeit zu sachgerechtem Umgang mit Technik und zur rationalen Beurteilung technischer Sachverhalte zu schulen) als typenbildenden Pflichtgegenstand einzuführen.

Wir halten, wie in den grundsätzlichen Anmerkungen ausgeführt, eine **einheitliche Zahl von 8 Wochenstunden für Wahlpflichtgegenstände in allen Formen der AHS** für sinnvoll. Das für Wahlpflichtgegenstände vorgesehene Stundenausmaß stellt u. E. einen wesentlichen strukturellen Bestandteil der AHS-Reform dar, sodaß wir eine gesetzliche Fixierung dieses Stundenausmaßes für unbedingt erforderlich halten.

- 8 -

Als Formulierung für § 39 Abs 1 Z 3 schlagen wir daher vor:
"...3. in allen Formen (mit Ausnahme der Sonderformen) in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände **im Ausmaß von 8 Wochenstunden.**"

Die einheitliche Festsetzung von je 8 Stunden für Wahlpflichtfächer hätte sowohl für das Realgymnasium als auch für das Wirtschaftskundliche Realgymnasium den Vorteil, daß alle für die Typenbildung wesentlichen Gegenstände bereits durch die Pflichtgegenstände abgedeckt werden könnten.

Ad Wahlpflichtgegenstände:

Die im § 43 angeführten Regelungen hinsichtlich der organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtfächersystems sind u.E. nicht ausreichend flexibel gestaltet. Es ist zu befürchten, daß mit der vorgesehenen Regelung die in den Schulversuchen aufgezeigten Vorteile nicht mehr voll zum Tragen kommen werden. Vor allem müßte durch eine entsprechende Gestaltung der Eröffnungs-, Teilungs- und Fortführungsziffern sichergestellt werden, daß für den Schüler tatsächlich ein breites Angebot an Wahlpflichtgegenständen realisierbar ist.

Ad Studentafeln:

Bezüglich der im Anhang beigefügten Studentafeln verweisen wir hinsichtlich der Stundenzahlen und der Gegenstandsbezeichnungen auf unsere obigen Ausführungen.

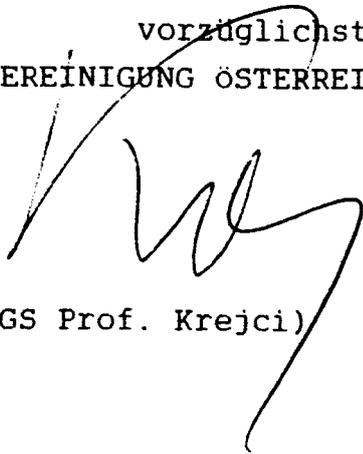
Abschließend möchten wir nochmals festhalten, daß der vorliegende Entwurf in den von uns angeführten Punkten u.E. noch einer gründlichen Überarbeitung bedarf, um der Reform jenen Erfolg zu ermöglichen, den man aufgrund der Schulversuche erwarten darf.

- 9 -

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, ersuchen
um eine weitgehende Berücksichtigung unserer Anliegen und
empfehlen uns mit dem Ausdruck unserer

vorzüglichsten Hochachtung

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(GS Prof. Krejci)



(Mag. Röck)